

27. Änderungstarifvertrag in der Fassung des 28. Änderungstarifvertrages

Teil B TVÜ-DRK

**Überleitung der Mitarbeiter des DRK in die Entgeltgruppen
und Regelung des Übergangsrechts**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im folgenden Mitarbeiter genannt) des Deutschen Roten Kreuzes, seiner Verbände (einschließlich deren Untergliederungen), Einrichtungen und Gesellschaften aller Art (im folgenden DRK genannt), die Mitglieder der Bundestarifgemeinschaft, einer Landestarifgemeinschaft, die der Bundestarifgemeinschaft angehört, bzw. der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft sind, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2006 hinaus fortbesteht, und die am 01.01.2007 unter den Geltungsbereich des DRK-Tarifvertrags i. d. F. des 27. ÄnderungsTV Teil A (**im folgenden DRK-Reformtarifvertrag**) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Dieser Tarifvertrag gilt ferner für die unter § 13 Abs. 2 fallenden Mitarbeiter.

³Für die Mitarbeiter der Blutspendedienste, mit Ausnahme des Instituts für Transfusionsmedizin Bad Kreuznach gGmbH, ist die Überleitung in den DRK-Reformtarifvertrag auf der Grundlage einer Regelung auf der Ebene der Bundes- bzw. Landestarifgemeinschaft / ver.di-Landesbezirke vorzunehmen. ⁴Die Verhandlungsvollmacht kann delegiert werden.

⁵Für die unter die Sonderregelung Anlage 1 fallenden Ärztinnen und Ärzte erfolgt eine gesonderte Vereinbarungen zur Überleitung. ⁶Bis dahin gelten die bis zum 31.12.2006 geltenden Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit, Vergütung und Jahressonderzahlung (Zuwendung) fort.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

In der Zeit bis zum 31. Dezember 2008 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich, sofern die ursprüngliche Tätigkeit fortgeführt wird.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Tritt ein Arbeitgeber erst nach dem 31.12.2006 einer der Bundestarifgemeinschaft angehörenden Landestarifgemeinschaft als ordentliches Mitglied bei, so ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 31.12.2006 das Datum tritt, welches dem Tag der Begründung der Verbandsmitgliedschaft vorausgeht, während das Datum des Wirksamwerdens der Verbandsmitgliedschaft den 01.01.2007 ersetzt.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31.12.2006 beginnt und die unter den Geltungsbereich des DRK-Reformtarifvertrages fallen.
- (3) Die Bestimmungen des DRK-Reformtarifvertrages gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Überleitung in die Entgeltgruppen

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Mitarbeiter werden am 01.01.2007 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Entgeltgruppen übergeleitet.

§ 3 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) ¹Für die Überleitung der Mitarbeiter wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe gemäß §§ 22 bzw. 33 DRK-TV i. d. F. des 26. ÄnderungsTV (**im Folgenden „DRK-TV a. F.“**) nach der Anlage 1 des 27. ÄnderungsTV Teil B (**TVÜ-DRK**) den Entgeltgruppen des 27. Änderungstarifvertrages (DRK-Reformtarifvertrages) zugeordnet. ² Abweichend von Satz 1 gilt für Ärztinnen und Ärzte die Entgeltordnung gemäß § 8 der Anlage 1 zu Teil A.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die K-Anwendungstabelle, insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen – keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung darstellt.

- (2) Beschäftigte, die im Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für einen Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2006 höhergruppiert worden.
- (3) Beschäftigte, die im Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert bzw. eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2006 herabgruppiert bzw. niedriger eingereiht worden.

§ 4 Stufenzuordnung der Mitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach Absatz 5 der Stufe der gemäß § 3 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die der Stufe vorhergeht, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Ausschlaggebend ist nicht das Kalenderjahr, sondern die Beschäftigungsdauer. Das heißt, es kommt nicht auf das Eintrittsdatum in dem entsprechenden Jahr an. Ausschlaggebend ist, wie viele volle Beschäftigungsjahre am 31.12.2006 vorliegen.

Bsp.: Eintrittsdatum am 31.3.2003. Am 31.12.2006 liegen damit 3 Jahre und 9 Monate Beschäftigungszeit vor. Berechnet werden damit 3 Beschäftigungsjahre.

- (2) ¹Die Verweildauer in der zugeordneten Stufe wird einmalig im Rahmen der Überleitung um zwei Jahre verlängert. ² Werden Mitarbeiter gemäß Abs. 1 der Stufe 1 oder Stufe 2 zugeordnet, verlängert sich die Verweildauer erst beim Aufstieg von Stufe 3 nach Stufe 4. ³Der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach den Regelungen des DRK-Reformtarifvertrages.

- (3) ¹Ist das Entgelt nach Absatz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt (§ 5), erhalten die Mitarbeiter einen individuellen Besitzstandsbeitrag in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach Abs. 1 und dem Vergleichsentgelt. ²Der individuelle Besitzstandsbeitrag verringert sich entsprechend den jeweiligen Stufenaufstiegen. ³Der Besitzstandsbeitrag nimmt an den linearen Entgelterhöhungen teil.
- (4) ¹Liegt das Vergleichsentgelt (§ 5) über der höchsten Stufe der gemäß § 3 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Mitarbeiter abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ²Werden Mitarbeiter aus einer individuellen Endstufe höher gruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (5) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegte Zeit.

Protokollerklärung zu § 4 V:

Ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses führt nicht zu einer Unterbrechung im Sinne des Absatzes 5.

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) Bei Angestellten entspricht das Vergleichsentgelt der im Dezember 2006 zustehenden besitzstandswahrenden Gesamtvergütung bzw. der Gesamtvergütung gemäß Anlagen 11c, e, h des DRK-TV a.F..
- (2) ¹Bei Arbeitern wird der im Dezember 2006 zustehende Monatstabellenlohn gemäß Anlage 11 g des DRK-TV a.F. als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. ²Erhalten Arbeiter Lohn nach § 34 Abs. 1 DRK-TV a. F. bildet dieser das Vergleichsentgelt. ³Ein bis zum 31. Dezember 2006 zustehender Sozialzuschlag wird als Besitzstandszulage entsprechend § 1 Ziffer 1 Absatz 4 des 25. ÄnderungsTV zum DRK-TV fortgezahlt.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 3:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtierlich berechnet.

- (4) Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im Dezember 2006 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.

- (5) Die in der Zeit vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2006 ausgesetzten Lebensaltersstufen sowie Zeit- und Bewährungsaufstiege werden bei der Berechnung des Vergleichsentgelts berücksichtigt.
- (6) Bei der Berechnung des Vergleichsentgeltes wird bei einer Änderung der geschuldeten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Dezember 2006, für die im Januar 2007 vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde gelegt.

§ 6 Bewährungs- und Zeitaufstiege

- (1) ¹Aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiter, die am 01. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe des DRK-Reformtarifvertrages eingruppiert. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe VIII DRK-TV a. F. mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII DRK-TV a. F. übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe VIb DRK-TV a. F. mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc DRK-TV a. F. übergeleitet worden sind. ³Voraussetzung für die Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 3 Abs. 2. ⁵Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 01. Oktober 2007, so erhalten die Angestellten in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Besitzstandsentsgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des DRK-Reformtarifvertrages. ⁶In den Fällen des Satzes 5 gilt § 21 Abs. 4 DRK-Reformtarifvertrag entsprechend.

- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Mitarbeiter, die am 01. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben und in der Zeit zwischen dem 01. November 2005 und dem 30. September 2007 höher gruppiert wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe einen entsprechend höheren individuellen Besitzstandsbetrag, der sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ²Voraussetzung für diese Anpassung ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des DRK-Reformtarifvertrages. ⁴§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des DRK-TV a. F. bis spätestens zum 30. September 2007 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höher gruppiert worden wären, obwohl die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag noch nicht erfüllt ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Mitarbeiter, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 10b zum DRK-TV a. F.) richtet, keine Anwendung.

§ 7 Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, denen am 31.12.2006 nach der Vergütungsordnung zum DRK-TV a. F. eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31.12.2006 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31.12.2006 zugestanden hätte. ³Voraussetzung ist, dass
 - am 01.01.2007 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 24 DRK-TV a. F. zur Hälfte erfüllt ist,
 - zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
 - bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- (3) Für aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2006 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

- a) ¹In die Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiter, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2006 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert worden wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe des DRK-Reformtarifvertrages eingruppiert; § 6 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. ²Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
- b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2006 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.
- (4) ¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu § 7 IV:

Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Erkrankungen sowie Wehr- und Zivildienst sind unschädlich.

§ 8 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile für bis zum 31. Dezember 2005 zu berücksichtigende Kinder werden als Besitzstandszulage entsprechend § 1 Ziffer 1 Absatz 4 des 25. ÄnderungsTV zum DRK-TV fortgezahlt. ²Ansprüche für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können durch Vereinbarung mit dem Mitarbeiter abgefunden werden.
- (2) ¹§ 29 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Kinder von bis zum 31. Dezember 2005 in ein Arbeitsverhältnis übernommene Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 01. Januar 2006 geboren sind.

§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Für die übergeleiteten Mitarbeiter gelten die Regelungen der §§ 40 Abs. 2, 66 Abs. 3 DRK-TV a. F. für die Zahlung des Krankengeldzuschusses fort.

Protokollerklärung zu § 9:

¹Soweit Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01. August 1998 begründet worden ist, Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, besteht dieser nach § 43 Abs. 2 DRK-TV a. F. fort. ²Änderungen der jeweils geltenden Beihilfenvorschriften für die Beamtinnen und Beamte des Bundes oder des Landes kommen zur Anwendung.

§ 10 Unkündbarkeit

Mitarbeiter, die die Voraussetzungen der Unkündbarkeit gemäß § 51 Abs. 2 DRK-TV a. F. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DRK-Reformtarifvertrages (27. ÄnderungsTV) erfüllt haben, behalten diese im Rahmen des Besitzstandes.

§ 11 Urlaub

¹Übergeleitete Mitarbeiter behalten im Zeitpunkt des In-Kraft Tretens des DRK-Reformtarifvertrages (01.01.2007) Ihren erworbenen Anspruch nach § 46 DRK-TV a.F.. ²Die weitere Erhöhung des Urlaubsanspruchs richtet sich nach den in § 31 Abs. 2 Teil A festgelegten Beschäftigungszeiten. ³Resturlaub aus dem Jahr 2006 ist bis zum 30.06.2007 anzutreten. Ansonsten verfällt er mit dem Ablauf des 30.06.2007.

§ 12 Eingruppierung

- (1) ¹Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften des DRK-Reformtarifvertrages (mit Entgeltordnung) gelten die §§ 22, 23 DRK-TV a. F. einschließlich der Tätigkeitsmerkmale der Anlagen 10, 10 a, 10 b sowie 10 c über den 31. Dezember 2006 hinaus fort. ²Dies gilt entsprechend für die dort geregelten Zulagen. ³Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellte Mitarbeiter im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. ⁴An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1
 - a) gelten die Tätigkeitsmerkmale gemäß Anlage 10 a, 10 b, 10c nicht für ab dem 1. Januar 2007 in Entgeltgruppe 1 neu eingestellte Mitarbeiter,
 - b) gilt die Vergütungsgruppe I der Anlage 10 a zum DRK-TV a. F. ab dem 1. Januar 2007 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich.

- c) ergänzend gilt die Entgeltordnung für Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 der Anlage 1 zum Teil A.
- (3) ¹Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungs- bzw. Einreihungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. ²Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3.
- (4) ¹Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. ²Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. ³Die Besitzstandszulage vermindert sich ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Abs. 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. ⁴Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.
- (5) ¹Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr; §§ 6 und 7 bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Anlage 10 a DRK-TV a. F. ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Für Eingruppierungen bzw. Einreihungen zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Anlage 10 a, 10 b DRK-TV a. F. und die Lohngruppen der Anlage 10 c gemäß Teil B Anlage 2 TVÜ-DRK den Entgeltgruppen des DRK-Reformtarifvertrages zugeordnet. ²Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (7) Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung in Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden und die nach der Anlage 10 a DRK-TV a. F. in Vergütungsgruppe IIa DRK-TV a. F. mit fünf- bzw. sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib DRK-TV a. F. eingruppiert wären, erhalten bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. ²Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib DRK-TV a. F. erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 2.
- (8) Die Abs. 1 bis 7 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.

§ 13 Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü

- (1) Zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung gelten für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet oder in die Lohngruppen 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt werden, folgende Tabellenwerte:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.503	1.670	1.730	1.810	1.865	1.906

- (2) ¹Übergeleitete Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I zum DRK-TV a. F. unterliegen dem DRK-Reformtarifvertrag. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü mit folgenden Tabellenwerten übergeleitet:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.275	4.750	5.200	5.500	5.570

²Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ³§ 4 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 14 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 37 Abs. 2 DRK-TV a. F. für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2006 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2006 beendet worden wäre.

§ 15 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) ¹Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2007. ²Die §§ 12 und 13 können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30. Juni 2009; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.

Berlin, den 22.12.2006

Für die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes:

.....
Dr.rer.pol.h.c. Rudolf Seiters,
DRK-Präsident

.....
Clemens Graf von Waldburg-Zeil,
Generalsekretär
Vorsitzender der
Bundestarifgemeinschaft

Für die Gewerkschaft ver.di, - Bundesvorstand -:

.....

.....

.....